



Sehr geehrte Mandanten,

während das Bundesfinanzministerium verschiedene Richtlinien erlassen hat - unter anderem zur vorläufigen Besteuerung von Arbeitszimmern und zur Aufteilung von gemischt veranlassten Aufwendungen -, haben der Bundesfinanzhof und das Bundesverfassungsgericht mehrere steuerliche Vorschriften für verfassungswidrig erklärt und damit dem Gesetzgeber neue Arbeit beschert. Hier sind die Inhalte dieser Ausgabe im Überblick:

ALLE STEUERZAHLER

Gleichbehandlung von Lebenspartnern bei der Erbschaftsteuer ☞2
Erleichterungen für Spenden an Flutopfer in Pakistan ☞2
Aufteilung gemischt veranlasster Aufwendungen3
Vollzeiterwerbstätigkeit eines Kindes ☞3
Neue Luftverkehrssteuer gilt ab sofort4

UNTERNEHMER & EXISTENZGRÜNDER

Finanzminister verzichtet auf Fiskusprivileg ☞3
Beitrag zur Künstlersozialkasse bleibt 2011 stabil ☞4

GMBH-GESELLSCHAFTER & -GESCHÄFTSFÜHRER

Absenkung der Wesentlichkeitsgrenze beim Verkauf von Anteilen ☞	...5
---	------

ARBEITGEBER

Steueridentnummer für die Lohnsteuerbescheinigung 2010 ☞3
--	--------

ARBEITNEHMER

Vorläufige Besteuerung von Arbeitszimmern2
Leiharbeiter hat keine regelmäßige Arbeitsstätte ☞4
Eigener Hausstand bei doppelter Haushaltsführung ☞4
Anlaufhemmung bei Antragsveranlagungen ☞6

IMMOBILIENBESITZER

Haushaltsnahe Dienstleistung oder Handwerkerleistung? ☞4
Verlängerung der Spekulationsfrist ist teilweise verfassungswidrig	...5
Bundesländer wollen Grunderwerbsteuer erhöhen ☞5
Grundsteuer kommt unter Verfassungsdruck6

KAPITALANLEGER

Angebot für Steuersünder-Daten ☞5
----------------------------------	--------

☞ = diese Meldung finden Sie in der Spalte „Kurz notiert“

STEUERTERMINE 9/2010

- 10.9. Lohnsteuer: Anmeldung und Abführung für August 2010.
Umsatzsteuer: Voranmeldung und Vorauszahlung für August 2010.
Einkommen- u. Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag: Vorauszahlung für das 3. Quartal 2010.
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag: Vorauszahlung für das 3. Quartal 2010.
Getränkesteuer, Vergnügungssteuer: Zahlung für August 2010 - in einigen Gemeinden gelten abweichende Termine.
- 13.9. Ende der Zahlungsschonfrist für die am 10.9. fälligen Zahlungen.
- 28.9. Sozialversicherungsbeiträge: Spätestens heute müssen die Septemberbeiträge auf dem Konto des Sozialversicherungsträgers eingehen.

AUF DEN PUNKT

» Jede neue Steuer hat etwas erstaunlich Ungemütliches für denjenigen, der sie zahlen oder auch nur auslegen soll. «

Otto von Bismarck

» Der Finanzbeamte liebt arme Menschen. Er schafft so viele davon. «

unbekannt

KURZ NOTIERT

Gleichbehandlung von Lebenspartnern bei der Erbschaftsteuer

Eingetragene Lebenspartner müssen bei der Erbschaftsteuer mit Ehepartnern gleichgestellt werden. Die bisher geltende steuerliche Benachteiligung hält das Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig, denn die Privilegierung von Ehegatten lasse sich nun einmal nicht allein mit dem besonderen staatlichen Schutz von Ehe und Familie rechtfertigen. Die Entscheidung bezieht sich ausdrücklich nur auf das Erbschaftsteuerrecht vor der Erbschaftsteuerreform 2008, da die Reform ab 2009 bereits eine deutliche Besserstellung der Lebenspartner brachte. Der Gesetzgeber muss nun bis Ende des Jahres eine Neuregelung für die Altfälle im Zeitraum zwischen Einführung der eingetragenen Lebenspartnerschaft im Februar 2001 und dem 31. Dezember 2008 schaffen. Im Herbst steht das Jahressteuergesetz 2010 zur Verabschiedung an. Darin ist schon jetzt vorgesehen, den letzten Unterschied bei der Erbschaftsteuer zwischen Lebenspartnern und Ehepartnern aufzuheben. Aktuell haben Lebenspartner nämlich den gleichen Freibetrag wie Ehepartner, sind aber in der ungünstigen Steuerklasse III. Es ist daher wahrscheinlich, dass das Jahressteuergesetz 2010 in diesem Punkt einfach um eine Regelung für Altfälle ergänzt wird, die dann möglicherweise auch die Erbschaften zwischen dem 1. Januar 2009 und dem Inkrafttreten des Jahressteuergesetzes 2010 umfassen könnte. Es ist daher wichtig, Erbschaftsteuerbescheide bis zur Verabschiedung des Gesetzes per Einspruch offen zu halten.

Erleichterungen für Spenden an Flutopfer in Pakistan

Durch die Überschwemmungen in Pakistan sind beträchtliche Schäden entstanden. Das Bundesfinanzministerium hat daher ein ganzes Bündel von Maßnahmen veröffentlicht, die eine unbürokratische steuerliche Berücksichtigung von Hilfen für die Flutopfer ermöglichen. Diese Ausnahmeregelungen gelten für Zuwendungen zwischen dem 30. Juli und dem 31. Dezember diesen Jahres. Sie sind im Prinzip deckungsgleich mit den Ausnahmeregelungen für Spenden zugunsten der Erdbebenopfer in Haiti Anfang des Jahres (siehe Februar-Ausgabe). Unter anderem gilt für Spenden auf Sonderkonten der Überweisungsbeleg ohne Beschränkung des Betrags als Spendennachweis.

Vorläufige Besteuerung von Arbeitszimmern

Das Bundesfinanzministerium hat festgelegt, wie die Finanzämter bei der Besteuerung von häuslichen Arbeitszimmern bis zu einer gesetzlichen Neuregelung verfahren sollen.

Im Juli hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass die seit 2007 geltende Einschränkung der steuerlichen Berücksichtigung eines häuslichen Arbeitszimmers verfassungswidrig ist, soweit für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Diesen verfassungswidrigen Zustand muss der Gesetzgeber nun rückwirkend ab 2007 beseitigen. Das Bundesfinanzministerium hat jetzt die Finanzämter angewiesen, wie sie verfahren sollen, bis diese Neuregelung vorliegt. Wie das Finanzamt nun reagiert, richtet sich danach, in welche der folgenden vier Kategorien der Steuerfall gehört.

- **Bestandskräftige Bescheide:** Zu bestandskräftigen Bescheiden macht das Ministerium keine Vorgaben, denn diese Bescheide sind endgültig und damit unanfechtbar. Auch dass das Bundesverfassungsgericht die Regelung jetzt für verfassungswidrig erklärt hat, hilft den Betroffenen nicht, wenn sie nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt haben.
- **Vorläufige Bescheide:** Ist ein Steuerbescheid vorläufig ergangen, soll das Finanzamt nicht von sich aus aktiv werden, solange die gesetzliche Neuregelung noch nicht vorliegt. Auf ausdrücklichen Wunsch des Steuerzahlers ändert das Finanzamt jedoch auch schon jetzt den bestehenden Steuerbescheid und berücksichtigt Kosten von bis zu 1.250 Euro. Der geänderte Steuerbescheid ergeht dann auch vorläufig, bis die Gesetzesänderung abgeschlossen ist. Voraussetzung ist, dass die Kosten für das Arbeitszimmer, dessen berufliche Nutzung und das Fehlen eines anderweitigen Arbeitsplatzes nachgewiesen werden.
- **Ruhende Einspruchsverfahren:** Auch bei ruhenden Einspruchsverfahren unternehmen die Finanzämter noch nichts; die Verfahren sollen weiter Ruhen, bis die gesetzliche Neuregelung vorliegt. Wenn ein Betroffener jedoch jetzt einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung (AdV) stellt, kann das Finanzamt nun nicht nur die Vollziehung aussetzen, sondern bereits einen vorläufigen Abhilfebescheid erlassen. Das Finanzamt unterscheidet dabei momentan nicht zwischen den Steuerzahlern, denen kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht, und denjenigen, die ihren Einspruch damit begründet haben, dass die Nutzung des Arbeitszimmers mehr als 50 % der beruflichen Tätigkeit ausmacht. Weil das Verfassungsgericht für die zweite Gruppe aber keine Verfassungswidrigkeit festgestellt hat, und der Gesetzgeber kaum von sich aus die alte Rechtslage wieder herstellen wird, sollten sich die Betroffenen gut überlegen, ob sie weiter an der Aussetzung der Vollziehung festhalten wollen und dafür später Aussetzungszinsen zahlen.
- **Neue Erklärungen:** Gehen beim Finanzamt neue Steuererklärungen ein, müsste das Finanzamt eigentlich ebenfalls die Verabschiedung der Neuregelung abwarten. Aus organisatorischen Gründen bearbeitet das Finanzamt die Erklärung jedoch sofort und erlässt entsprechend einen vorläufigen Steuerbescheid.



Nur wer dringend auf die Steuererstattung angewiesen ist, sollte bereits jetzt aktiv werden, da die absehbare Gesetzesänderung sonst möglicherweise noch einmal Nacharbeit erfordert. Wenn das geänderte Gesetz aber erst einmal vorliegt, empfiehlt sich eine kurze Erinnerung an das Finanzamt, da die Finanzämter die von der Neuregelung betroffenen Fälle nicht automatisch herausfiltern können. Betroffene Arbeitnehmer können sich in jedem Fall schon einmal eine Bescheinigung des Arbeitgebers besorgen, dass kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht, denn eine solche Bescheinigung wird das Finanzamt in vielen Fällen einfordern. ◀

Aufteilung gemischt veranlasster Aufwendungen

Nach der grundlegenden Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs gibt jetzt die Finanzverwaltung Richtlinien für die Aufteilung gemischt veranlasster Aufwendungen vor.

Vor einigen Monaten hatte der Große Senat des Bundesfinanzhofs entschieden, dass sowohl beruflich als auch privat veranlasste Aufwendungen in einen steuerlich abziehbaren und einen nicht abziehbaren Teil aufzuteilen sind und damit das dogmatische Aufteilungsverbot gekippt, das solche Aufwendungen viele Jahre lang komplett vom Steuerabzug ausschloss. Jetzt hat das Bundesfinanzministerium auf das Urteil reagiert und ein Schreiben mit Richtlinien zur Aufteilung der Aufwendungen veröffentlicht.



Das Schreiben, das wir im Folgenden für Sie zusammengefasst haben, enthält zahlreiche Beispiele. Pauschale

Zuordnungen sind bei diesem Thema kaum möglich, denn das, was für die meisten Steuerzahler private Aufwendungen sind, kann - den entsprechenden Beruf vorausgesetzt - genauso einen beruflichen Anlass haben. Gerne beraten wir Sie im Einzelfall. Die folgenden Richtlinien sind für alle noch offenen Fälle anzuwenden.

- **Kosten der Lebensführung:** Weil Kosten der Lebensführung entweder durch das steuerfreie Existenzminimum abgegolten oder als Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastung abziehbar sind, kommt für diese Kosten eine Aufteilung nicht in Frage. Dazu zählen insbesondere Aufwendungen für die Wohnung, Ernährung, Kleidung, allgemeine Schulausbildung, Kindererziehung, persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens, Erhaltung der Gesundheit, Pflege, Hygieneartikel, Zeitung, Rundfunk und Besuch kultureller und sportlicher Veranstaltungen.
- **Repräsentationsaufwendungen:** Ebenfalls generell nicht abziehbar sind Aufwendungen für die Lebensführung, die zwar der Förderung des Berufs dienen können, die aber die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung des Steuerzahlers mit sich bringt. Ob Ausgaben solche Repräsentationsaufwendungen oder zumindest teilweise Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten sind, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls. Bei Aufwendungen für Veranstaltungen sieht die Finanzverwaltung einen persönlichen Anlass (Geburtstag, Trauerfeier etc.) als Indiz für nicht abzugsfähige Repräsentationsaufwendungen.
- **Aufteilung:** Aufwendungen, die klar abgrenzbar ausschließlich beruflich oder privat veranlasst sind, sind unmittelbar dem be-

Finanzminister verzichtet auf Fiskusprivileg

Ursprünglich sah das Sparpaket der Bundesregierung unter anderem auch die Wiedereinführung des Fiskusprivilegs im Insolvenzfall vor. Auf massiven Protest der Insolvenzverwalter und Intervention der Bundesjustizministerin hin will der Bundesfinanzminister nun aber doch auf diesen Schritt verzichten. Die Wiedereinführung des Fiskusprivilegs hätte die Rettung insolventer Betriebe massiv erschwert, weil für die Sanierung in vielen Fällen kein Kapital mehr übrig bleiben würde. Allerdings müssen die 500 Millionen Euro, die sich der Finanzminister jedes Jahr von der Wiedereinführung versprochen hatte, nun aus einer anderen Quelle kommen. Die Alternative, die momentan im Gesetzentwurf enthalten ist, löst jedenfalls bei den Betroffenen noch lautere Proteste aus.

Vollzeiterwerbstätigkeit eines Kindes

In einem wichtigen Punkt hat der Bundesfinanzhof seine Rechtsprechung für Kindergeldbezieher geändert. Nach dieser neuen Sichtweise schließt eine Vollzeit-erwerbstätigkeit des Kindes seine Berücksichtigung als Kind, das sich in einer Übergangszeit befindet oder auf einen Ausbildungsplatz wartet, nicht aus. Was sich zunächst gut anhört, bedeutet in den meisten Fällen aber eine Belastung, denn mit der Berücksichtigung während der Vollzeiterwerbstätigkeit ist auch das Einkommen aus dieser Tätigkeit auf den Jahressgrenzbetrag anzurechnen. Und wenn der Grenzbetrag mit diesem Einkommen überschritten wird, fällt das Kindergeld auch für die Monate weg, in denen keine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird.

Steueridentnummer für die Lohnsteuerbescheinigung 2010

Ursprünglich sollten die Arbeitgeber die Steueridentifikationsnummern für ihre Arbeitnehmer schon ab April 2010 abfragen können, aber wie das bei EDV-Projekten der Finanzverwaltung so ist, hat es natürlich länger gedauert. Die Identifikationsnummer ist notwendig für die Übermittlung der Lohnsteuerbescheinigung 2010. Im August hat das Bundesfinanzministerium nun darauf hingewiesen, dass die Abfrage ab sofort bis zum 30. November 2010 im ElsterOnline-Portal des Arbeitgebers unter der Funktion „Abfrage der Identifikationsnummern von Arbeitnehmern“ möglich ist.

Haushaltsnahe Dienstleistung oder Handwerkerleistung?

Immer wieder gibt es mit dem Finanzamt Streit um die Frage, ob eine bestimmte Dienstleistung nun als haushaltsnahe Dienstleistung oder als Handwerkerleistung zu qualifizieren ist. Für den Fall von Maler- und Tapezierarbeiten an Innenwänden und Decken hat nun der Bundesfinanzhof entschieden, dass es sich nicht um hauswirtschaftliche Tätigkeiten handelt, die als haushaltsnahe Dienstleistungen begünstigt sind, sondern um handwerkliche Tätigkeiten, für die ein Anspruch auf die Steuerbegünstigung für Handwerkerleistungen besteht.

Leiharbeitnehmer hat keine regelmäßige Arbeitsstätte

Gute Nachrichten für Leiharbeitnehmer kommen vom Bundesfinanzhof, denn der hat festgestellt, dass ein Leiharbeitnehmer keine regelmäßige Arbeitsstätte hat. Als Folge daraus kann der Arbeitnehmer für jeden Arbeitstag die Pauschale für Verpflegungsmehraufwendungen geltend machen. Etwas anderes könnte allenfalls dann gelten, wenn der Leiharbeitnehmer für die gesamte Dauer des Arbeitsverhältnisses demselben Entleiher überlassen wird. Der Bundesfinanzhof hat diese Möglichkeit allerdings nur angedeutet, weil sie nicht Gegenstand des Verfahrens war.

Eigener Hausstand bei doppelter Haushaltsführung

Ob ein alleinstehender Arbeitnehmer einen eigenen Hausstand unterhält, entscheidet sich unter Einbeziehung und Gewichtung aller tatsächlichen Verhältnisse im Rahmen einer Gesamtwürdigung, meint der Bundesfinanzhof. Dabei ist der Umstand, dass der Arbeitnehmer für die Kosten des Haushalts aufkommt, zwar ein besonders gewichtiges Indiz, aber keine zwingende Voraussetzung für eine doppelte Haushaltsführung.

Beitrag zur Künstlersozialkasse bleibt 2011 stabil

Der Abgabesatz zur Künstlersozialversicherung bleibt auch im Jahr 2011 bei 3,9 %. Darauf weist das Bundesministerium hin. Der stabile Beitragssatz ist erfreulich für viele Unternehmen, die den Beitrag zum Beispiel für die Arbeit von Webdesignern, Werbegrafikern oder die für eine Betriebsveranstaltung engagierten Künstler abführen müssen.

ruflischen oder privaten Teil der Aufwendungen zuzuordnen. Die Aufteilung gemischt veranlasster Aufwendungen hat nach einem an objektiven Kriterien orientierten Maßstab der Veranlassungsbeiträge zu erfolgen, zum Beispiel Zeit-, Mengen- oder Flächenanteile sowie Aufteilung nach Köpfen. Bestehen zwar keine Zweifel daran, dass ein abgrenzbarer Teil der Aufwendungen beruflich veranlasst ist, bereitet seine Quantifizierung aber Schwierigkeiten, so ist dieser Anteil zu schätzen.

- Nicht aufteilbare gemischte Aufwendungen: Ein Abzug der Aufwendungen kommt insgesamt nicht in Betracht, wenn die - für sich gesehen jeweils nicht unbedeutenden - beruflichen und privaten Veranlassungsbeiträge so ineinander greifen, dass eine Trennung nicht möglich und eine Grundlage für die Schätzung nicht erkennbar ist. Das ist insbesondere der Fall, wenn es an objektivierbaren Kriterien für eine Aufteilung fehlt. Beispiele dafür sind Aufwendungen für Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz von Leben, Freiheit und Vermögen, Aufwendungen eines Ausländers für das Erlernen der deutschen Sprache, Einbürgerungskosten oder Kosten für den Erwerb eines Führerscheins.
- Untergeordnete Mitveranlassung: Bei einer beruflichen Mitveranlassung von weniger als 10 % sind die Aufwendungen in vollem Umfang nicht steuerlich abziehbar. Umgekehrt können die Aufwendungen bei einer privaten Mitveranlassung von weniger als 10 % in vollem Umfang als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden. Außerdem sind zusätzliche, ausschließlich beruflich veranlasste Aufwendungen in jedem Fall als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abziehbar.
- Reisekosten: Eine untergeordnete private Mitveranlassung - also volle Abzugsfähigkeit - der Kosten für die Hin- und Rückreise liegt dann vor, wenn der Reise ein eindeutiger unmittelbar beruflicher Anlass zugrunde liegt, den der Reisende nur mit einem vorangehenden oder nachfolgenden Privataufenthalt verbindet.
- Nachweise: Eine Aufteilung der Aufwendungen akzeptiert das Finanzamt nur dann, wenn der Steuerzahler die berufliche Veranlassung umfassend dargelegt und nachgewiesen hat. Bestehen gewichtige Zweifel an einer betrieblichen oder beruflichen Mitveranlassung, kommt für die Aufwendungen schon aus diesem Grund ein Abzug insgesamt nicht in Betracht. ■

Neue Luftverkehrssteuer gilt ab sofort

Zur Sanierung der Staatsfinanzen verlangt der Bund ab sofort für alle Flüge ab 2011 eine Luftverkehrsabgabe.

Zum Sparpaket der Bundesregierung gehört unter anderem die Einführung einer Luftverkehrsabgabe. Die Abgabe soll zwar erst für Flüge nach dem 31. Dezember 2010 gelten. Um Vorzieheffekte und massenweise steuerbefreite Frühbuchungen zu vermeiden, sieht der Gesetzentwurf allerdings vor, dass die Steuer für alle ab September 2010 gebuchten Flüge fällig wird.

Die Airlines trifft diese Festlegung unvorbereitet: In der Branche kursierte das Datum für die Umstellung zwar, Branchenvertreter gingen aber davon aus, die Maßnahme werde erst später greifen. Bei vielen Airlines konn-



ten daher noch mehrere Tage lang Flüge ohne den Zuschlag gebucht werden. Allerdings können die Airlines den Zuschlag später noch von ihren Passagieren einfordern, was die meisten Airlines auch bereits angekündigt haben. Verpflichtet dazu sind die Airlines allerdings nicht, denn Schuldner der Abgabe sind die Airlines. Inwieweit sie die Abgabe an ihre Passagiere weitergeben, steht in ihrem eigenen Ermessen. So will beispielsweise die Lufthansa die Flugsteuer nicht komplett an die Kunden weitergeben, während TUI und Thomas Cook sogar noch eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr zwischen einem und fünf Euro für die Flugsteuer verlangen.

Diese Flugsteuer soll je nach Entfernung des Flugziels bis zu 45 Euro betragen: Für Kurzstrecken bis 2.500 Kilometer werden 8 Euro fällig, Mittelstrecken bis 6.000 Kilometer schlagen mit 25 Euro zu Buche, und für Langstreckenflüge werden 45 Euro fällig. Für die Höhe der Luftverkehrssteuer ist jeweils die Entfernung des größten Flughafens des Ziellandes vom Flughafen Frankfurt am Main maßgeblich. Entscheidend ist außerdem die insgesamt gebuchte Flugreise. Beim Umsteigen oder einem kurzen Zwischenstopp entsteht die Steuer nur beim ersten Abheben. Bei Zwischenlandungen mit



längeren Reiseunterbrechungen (Stopover von 12 oder 24 Stunden) oder separater Buchung des Zubringerflugs fällt die Steuer erneut an.

Mit einem Innerdeutschen Zubringerflug kann der Aufschlag damit bis zu 55 Euro betragen, da auf die

Flugsteuer des Zubringerflugs zusätzlich Mehrwertsteuer fällig wird. Eine Reise in die USA wird übrigens noch teurer, denn auch die US-Regierung will Geld von den Touristen. Die bisher kostenlose Einreisegenehmigung kostet jetzt 14 Dollar (rund 11 Euro). Ob die deutsche Flugsteuer fällig wird, richtet sich allein danach, ob die Flugreise in Deutschland beginnt. Nur dann fällt die Flugsteuer an. Dagegen werden weder Zwischenlandungen in Deutschland noch Rückflüge aus dem Ausland mit der Steuer belastet.

Damit lässt sich die Steuer auch gezielt umgehen oder zumindest bei einem Langstreckenflug gezielt niedrig halten. Wer nicht direkt auf einen grenznahen Flughafen im Ausland ausweicht, kann einen Zubringerflug zu einem der großen europäischen Hubs mit einem Zuschlag von 8 Euro buchen und dann mit einer separaten Buchung den steuerfreien Anschlussflug in die Ferne nehmen.

Wie es sich für eine echte deutsche Steuer gehört, hat auch die Flugsteuer eine Reihe von Ausnahmen: Ausgenommen von der Flugsteuer sind zum Beispiel Kleinkinder unter 2 Jahren. Gleiches soll teilweise für den Nahflugverkehr mit Inseln ohne Festlandanschluss gelten, sofern es sich bei den Fluggästen um Inselbewohner handelt. Auch Flüge zu medizinischen Zwecken werden nicht besteuert.

Unterdessen ist das letzte Wort zur Flugsteuer noch nicht gesprochen, denn wie der SPIEGEL berichtet, hat das Land Rheinland-Pfalz ein Gutachten erstellen lassen, demzufolge die Steuer verfassungswidrig sei. Dafür nennt das Gutachten gleich zwei Gründe: Zum einen würden kürzere Flüge im Verhältnis zu den von ihnen verursachten Umweltbelastungen wesentlich stärker belastet als Flüge auf Langstrecken. Zum anderen sei die Steuerbefreiung von Frachtflügen nicht zu rechtfertigen. Sie stelle eine unerlaubte Beihilfe dar und verstoße damit gegen europäisches Recht. ■

Verlängerung der Spekulationsfrist ist teilweise verfassungswidrig

Das Bundesverfassungsgericht musste sich mal wieder mit der Frage nach der Verfassungsmäßigkeit rückwirkender Gesetzesänderungen befassen. Im Fall der Verlängerung der Spekulationsfrist für Immobilien von zwei auf zehn Jahren ist die Entscheidung zumindest teilweise im Sinne der Steuerzahler ausgefallen. Zwar sei die Verlängerung zulässig, aber eben nur für Wertsteigerungen nach der Verkündung des Gesetzes im Jahr 1999. Soweit aber in einem Veräußerungsgewinn Wertsteigerungen steuerlich erfasst werden, die bis zum 31. März 1999 entstanden sind und die nach der zuvor geltenden Rechtslage bis zum Zeitpunkt der Verkündung steuerfrei realisiert worden sind oder steuerfrei hätten realisiert werden können, verletzt dies den gebotenen Vertrauensschutz.

Absenkung der Wesentlichkeitsgrenze beim Verkauf von Anteilen

Für die Absenkung der Wesentlichkeitsgrenze bei der Veräußerung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft von 25 % auf 10 % sieht das Bundesverfassungsgericht ebenfalls eine verfassungswidrige Rückwirkung, soweit auch ältere Wertsteigerungen erfasst werden (s. vorhergehender Beitrag). Wertsteigerungen, die bis zur Verkündung des Gesetzes entstanden sind, müssen steuerfrei bleiben, falls sie nach der alten Rechtslage steuerfrei hätten realisiert werden können. Ansonsten ist die Absenkung verfassungskonform.

Angebot für Steuersünder-Daten

Schon wieder hat die Finanzverwaltung ein Angebot für eine CD mit Daten vermeintlicher Steuersünder erhalten. Diesmal wurde dem Land Baden-Württemberg eine CD mit Daten von 250 Firmen angeboten, die bis zu 800 Millionen Euro am Fiskus vorbeigeschleust haben sollen.

Bundesländer wollen Grunderwerbsteuer erhöhen

Mittlerweile planen vier Bundesländer, ab 2011 die Grunderwerbsteuer anzuheben: Während Bremen und Niedersachsen eine Erhöhung auf 4,5 % vorgesehen haben, will das Saarland eine Erhöhung auf 4 % vornehmen. Brandenburg plant eine Erhöhung auf das Rekordniveau von 5 %. Schleswig-Holstein will ab 2013 ebenfalls auf 5 % nachziehen.

Anlaufhemmung bei Antragsveranlagungen

Bis 2007 mussten Steuerpflichtige, die nicht zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet sind (im Wesentlichen nur Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit), ihre Steuererklärung innerhalb von zwei Jahren beim Finanzamt einreichen, während allen anderen Steuerzahlern dazu vier Jahre Zeit blieben. Weil diese Ungleichbehandlung von den Gerichten als verfassungswidrig angesehen wurde, haben nun auch Steuerpflichtige, die eine Antragsveranlagung durchführen lassen wollen, vier Jahre Zeit für die Abgabe ihrer Steuererklärung. Streit gibt es jedoch noch um die Frage, ob die zusätzliche Anlaufhemmung von drei Jahren ebenfalls für diese Gruppe gilt. Mit dieser zusätzlichen Frist bleiben denjenigen, die eine Steuererklärung abgeben müssen, nämlich insgesamt sieben Jahre Zeit. Wichtig ist diese Frage vor allem für diejenigen, die nach der Gesetzesänderung zum 1. Januar 2008 noch eine Steuererklärung für die Jahre 2002 oder 2003 abgegeben haben. Die Finanzverwaltung vertritt hier den Standpunkt, die dreijährige Anlaufhemmung gelte bei der Antragsveranlagung nicht, während die Finanzgerichte uneinheitlich entscheiden. So haben das Finanzgericht Sachsen und das Finanzgericht Köln im Sinne der Steuerzahler entschieden und sehen eine klare Verpflichtung zur Gleichbehandlung aller Steuerzahler. Dagegen stellt sich das Finanzgericht Baden-Württemberg auf die Seite der Finanzverwaltung. Da nun der Bundesfinanzhof über diese Frage entscheiden muss, ruhen entsprechende Verfahren bei den Finanzämtern zwangsläufig bis zu einer abschließenden Entscheidung.

Grundsteuer kommt unter Verfassungsdruck

Der Bundesfinanzhof hält die Grundsteuer anhand der jetzigen Einheitsbewertung spätestens ab 2007 für verfassungswidrig.

Im Juni hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass die Vorschriften über die Einheitsbewertung des Grundvermögens trotz der verfassungsrechtlichen Zweifel aufgrund der alten Einheitswerte von 1964 bzw. 1935 und der daraus folgenden Wertverzerrungen für Stichtage bis zum 1. Januar 2007 noch verfassungsgemäß sind. Gleichzeitig haben die Richter in der Urteilsbegründung aber keinen Zweifel daran gelassen, dass sie spätestens ab diesem Termin die Einheitsbewertung für Grundsteuerzwecke wegen der Realitätsferne für verfassungswidrig halten.

Damit ist die Grundsteuer ab 2007 zwar noch nicht automatisch verfassungswidrig, weil der Bundesfinanzhof einen entsprechenden Vorlagebeschluss an das Bundesverfassungsgericht erst für einen Fall aus diesem Zeitraum fassen könnte. Die Bundesregierung steht jetzt aber unter Druck, die Grundsteuer grundlegend zu reformieren, denn dass ein solcher Beschluss kommt, ist keine Frage des ob, sondern nur noch des wann.

Während im Bundesfinanzministerium derzeit verschiedene Modelle durchgerechnet werden, sind mehrere unionsregierte Bundesländer bereits mit dem Vorschlag für eine Radikalreform vorgeprescht. Demnach soll sich das neue Grundsteuersystem nur noch an der Fläche und der Nutzung orientieren. Das hätte zwar den Vorteil, dass eine aufwändige Grundbesitzbewertung überflüssig wäre, aber andererseits würden Villen mit einfachsten Gebäuden gleichgestellt, sofern sie dieselbe Grundstücksgröße haben. Die Kommunen wiederum haben noch keinen konkreten Vorschlag präsentiert, wie die Grundsteuer umzubauen sei, sie verlangen lediglich, dass das Steueraufkommen bei der Reform deutlich steigen soll. ■

Falls diese Informationen Ihr Interesse gefunden haben und Sie noch Fragen oder Interesse an einer Beratung haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte vereinbaren Sie dann einen Termin oder wenden Sie sich per Fax an uns.

Mit freundlichen Grüßen

Friedrich Reiffert und Harald Nüllmann